

Synopsis

Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes betreffend kantonales Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **131.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024
	<p>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 131.1, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4 Stimmregister</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).</p> <p>³ Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.</p>	<p>² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024
<p>⁴ Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>⁵ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Wenn das Stimmvolk in der Volksabstimmung vom DD. MMM. YYYY die Änderung von § 27 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug ablehnt, dann wird die in Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 KV stehende Änderung von § 4 Abs. 2 WAG hinfällig.</p> <p>Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1])) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug,</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>